

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: 32-2		24/042/01		06.03.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	18.04.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	25.04.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Gartenwirtschaften während der Fußballeuropameisterschaft 2024				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 angeschlossene Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Gartenwirtschaften während der Fußballeuropameisterschaft 2024 wird erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Im Zeitraum 14.06.2024 bis 14.07.2024 findet in Deutschland die Fußballeuropameisterschaft 2024 der Herren statt. Mit dem Erlass dieser Sperrzeitverordnung soll der rechtliche Rahmen für die Übertragung sämtlicher Spiele in Gartenwirtschaften geschaffen werden.

Begründung

1. Aktuelle Situation

Nach § 9 der Gaststättenverordnung (GastVO) für Baden-Württemberg beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 03:00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag um 05:00 Uhr. Sie endet um 06:00 Uhr. Diese allgemeine Sperrzeit gilt grundsätzlich auch für die Bewirtung im Freien, wenn nicht die Gemeinde nach § 11 GastVO die Sperrzeit durch eine Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufhebt.

Hiervon hat die Stadt Reutlingen 2006 erstmals anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 Gebrauch gemacht. Davor galt eine sogenannte „Duldungsregelung“, die kürzere Betriebs-

zeiten vorsah. Seither beginnt in Reutlingen die allgemeine Sperrzeit für genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen sonntags bis mittwochs um 23:00 Uhr; donnerstags bis samstags und vor einem gesetzlichen Feiertag um 24:00 Uhr. Diese Regelung hat sich bewährt.

2. Auswirkung der geltenden Sperrzeiten auf Übertragungen von Spielen der Fußballeuropameisterschaft 2024

Im Zeitraum 14.06.2024 bis 14.07.2024 findet in Deutschland die Fußballeuropameisterschaft 2024 der Herren statt. Die EM gliedert sich in eine Gruppenphase (14.06. bis 23.06.2024), in welcher täglich Spiele stattfinden, und eine Finalphase (29.06. bis 14.07.2024) mit spielfreien Tagen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass im Stadtgebiet wie bei den vergangenen Europa- und Weltmeisterschaften Fußballübertragungen als Gemeinschaftserlebnis verstärkt in Gaststätten angeboten werden. Dabei besteht für Spielübertragungen in den Räumen der Gaststättenbetriebe kein Handlungsbedarf, da die hierfür geltenden Sperrzeitregelungen sämtliche Spielübertragungen ermöglichen.

In Gartenwirtschaften können mit der geltenden Sperrzeitregelung zwar alle Spiele der Gruppenphase übertragen werden, da diese spätestens um 21:00 Uhr beginnen und somit gegen 22:45 Uhr enden. In der Finalphase sind jedoch Verlängerungen und Elfmeterschießen möglich, so dass sich die Spiele bis deutlich nach 23.00 Uhr hinziehen können. Nach der geltenden Rechtsverordnung könnten solche Spiele sonntags bis mittwochs in Gartenwirtschaften nicht vollständig übertragen werden.

3. Beabsichtigte Sperrzeitregelung hinsichtlich der Fußballeuropameisterschaft 2024

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Sperrzeiten während der Fußball-EM durch Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 GastVO (siehe Anlage 1) so zu verkürzen, dass auch in der Finalphase alle Spiele bis zum Schluss in Gartenwirtschaften miterlebt werden können.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kommt der Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2024 als internationaler Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung ein hohes öffentliches Interesse zu. Da etliche Spiele bis in die Nachtstunden nach 22:00 Uhr hineinreichen, beabsichtigt das Ministerium eine Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien für die Fußball-EM 2024 zu erlassen. Diese dürfte inhaltsgleich mit den seinerzeitigen Public-Viewing-Verordnungen zur WM 2006, EM 2008, WM 2010, WM 2014 und EM 2016 sein. Damit wird die grundsätzliche Zulässigkeit von Fernsehübertragungen im Freien während der Europameisterschaft auch unter dem Aspekt des Lärmschutzes gegeben sein.

Dem öffentlichen Interesse an Spielübertragungen im Freien steht das berechnete Ruhebedürfnis von Anwohnern gegenüber. Unter Abwägung beider Interessenlagen kommt die Verwaltung zum Schluss, den Sperrzeitbeginn für Gartenwirtschaften ausschließlich an den fünf Spieltagen der Finalphase, welche nicht auf ein Wochenende fallen, auf 24:00 Uhr zu verlegen. Eine weitergehende Lockerung der Sperrzeit für Gartenwirtschaften wäre nicht ausgewogen. Die Polizei teilt die Auffassung der Verwaltung.

gez.
Roland Wintzen
Bürgermeister

Anlage
Rechtsverordnung